

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen **MWI Micro Wave Ignition AG**
Preußenstr. 1
72186 Empfingen

„Informationsgeber“

und **Informationsempfänger**

(sowie alle verbundenen Unternehmen)
„Informationsempfänger“

-
1. Der Informationsempfänger erhält vom Informationsgeber streng vertrauliche Informationen, über die mwi-Technologie.
 2. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, sämtliche unter dieser Vereinbarung vom Informationsgeber erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln.
 3. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, die unter dieser Vereinbarung vom Informationsgeber erhaltenen Informationen oder Teile davon nicht ohne die vorherige Zustimmung des Informationsgebers an Dritte weiterzugeben, auch nicht im Rahmen einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung. Ausgenommen von dieser Regelung sind externe Berater, die in dauernder Geschäftsbeziehung mit dem Informationsempfänger stehen und durch Vereinbarungen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
 4. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, die unter dieser Vereinbarung vom Informationsgeber erhaltenen Informationen nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für Zwecke dieser Vereinbarung benötigen und wird im rechtlich zulässigen Ausmaß die Mitarbeiter zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichten. Der Informationsempfänger wird in diesem Sinne die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Weiterleitung von vertraulichen Informationen des Informationsgebers an nicht berechnigte Personen zu vermeiden.

5. Dieses Abkommen ist auch für etwaige Rechtsnachfolger der Parteien dieser Vereinbarung bindend.

6. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwendung der vom Informationsgeber mitgeteilten Informationen gilt nicht für die Informationen, die dem Informationsempfänger vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren, oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Informationsempfängers bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder dem Informationsempfänger zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden, oder im beiderseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich von den Bestimmungen dieser Vereinbarung ausgenommen werden.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung als Ganzes hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtlich wirksame, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung oder dem Zweck dieser Vereinbarung möglichst nahe kommen, zu ersetzen.

8. Die unter diese Vereinbarung fallende Verpflichtung des Informationsempfängers zur Geheimhaltung und Nichtverwertung von vertraulichen Informationen des Informationsgebers besteht auch nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses oder Geschäftsanbahnungsverhältnisses weiter.

9. Nach Beendigung der geschäftlichen Beziehung verpflichtet sich der Informationsempfänger, die erhaltenen Unterlagen nach Vereinbarung dem Informationsgeber zurückzugeben bzw. zu vernichten und derartige Informationen nicht weiter zu verwenden.

10. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum

Ort, Datum

„Informationsgeber“

„Informationsempfänger“